

Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes

fristgerecht eingebracht

von

Umwelt Management Austria

Hammer-Purgstall-Gasse 8/4

1020 Wien

☎ 01/2164120

✉ uma1@utanet.at

mit Unterstützung durch das **Forum Wissenschaft & Umwelt**

Wien, 31. Jänner 2013

Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes

I. Allgemeines

Umwelt Management Austria und die Österreichische Gesellschaft für Ökologie arbeiten seit Jahrzehnten wissenschaftlich im Themenbereich Energie. Bereits in den 80er Jahren des letzten Jahrtausends wurden – zum Teil im öffentlichen Auftrag bzw. mit Förderung durch öffentliche Stellen – Szenarien einer nachhaltigen Energiezukunft entwickelt.

Den vorläufigen Abschluss und Höhepunkt dieser Tätigkeit stellt die Studie „Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich (ZEFÖ)“ dar. Im Rahmen dieser Studie zeigt **Umwelt Management Austria** – wie auch weitere Autoren in ähnlichen Studien – dass für Österreich nicht nur eine Energiewende, sondern sogar eine vollständige Eigenversorgung, also Energieautarkie, möglich ist. Dazu genügt jedoch ein starker Ausbau der erneuerbaren Energien keineswegs, es bedarf größter Anstrengungen in Sachen Energieeffizienz, um den Energieverbrauch auf ein Maß zu reduzieren, das erneuerbar gedeckt werden kann.

Eine solche Energiewende bringt nicht nur vielfältige ökologische Vorteile mit sich, sondern auch, wie heutzutage unbestritten ist, ökonomische und damit eng verbunden soziale. Um dieses Ziel langfristig zu erreichen, sind aber auch kurz- und mittelfristig strikte Maßnahmen und markante Schritte erforderlich. Die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik erfordert also breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens und konsequentes, kontinuierliches Handeln in der Praxis.

Energieeffizienz ist also ein essentieller Bestandteil jeder nachhaltigen Energiepolitik. Da die fossilen Energieträger langfristig zur Neige gehen und die erneuerbaren Energien keineswegs unbegrenzt sind, verbleibt die Energieeffizienz als einzige Möglichkeit, auch zukünftig Versorgungssicherheit zu garantieren. Demgemäß ist Energieeffizienz ein Muss. Schon allein daher ist das Energieeffizienzgesetz zu begrüßen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Verbindung von Effizienzmaßnahmen mit dem Übergang zu erneuerbarer Energie zu legen.

Die Energiewende braucht schon kurzfristig energische Maßnahmen, um langfristig die ehrgeizigen Ziele erreichen zu können. Das Energieeffizienzgesetz beschäftigt sich allerdings nur mit dem Zeithorizont 2020. Die gesetzten Ziele und Richtwerte fallen zu bescheiden aus. Zumindest ein Ausblick auf den Zeithorizont nach 2020, beispielsweise in Form von Zielvorgaben für 2050, wäre auch als Richtschnur für Teilziele und kurzfristige Maßnahmen notwendig.

Im Zusammenhang mit der gesamtstaatlichen Zielsetzung ist eine jährliche Evaluierung vorgesehen, und in Abhängigkeit davon eine entsprechende Anpassung der Ziele für 2020. Das bietet wohl die Möglichkeit einer Erhöhung der Zielvorgabe, aber auch jene einer Abschwächung, sofern die Ziele „nicht oder nur unter volkswirtschaftlich nachteiligen Voraussetzungen“ erreichbar sind. Fakt ist, dass auch ehrgeizige Ziele, wie sie für die Energiewende notwendig sind, technisch jedenfalls erreichbar sind. „Volkswirtschaftlich nachteilige Voraussetzungen“ sind nicht näher definiert. Um hier ein Schlupfloch zu schließen, das Konsequenzen weit über den eigentlichen Wirkungsbereich des Energieeffizienzgesetzes hinaus hätte, sollte diese Möglichkeit zur Reduktion der Ziele aus volkswirtschaftlichen Gründen gestrichen werden.

Das Energieeffizienzgesetz bzw. die dadurch ausgelösten Maßnahmen sollen laut Entwurf rund ein Drittel zur Erreichung der gesamtstaatlichen Ziele beitragen. Behält man dieses Verhältnis bei, so ist als Folge einer zu verschärfenden nationalen Zielsetzung auch die Verpflichtung der endenergieverbrauchenden Unternehmen und der Energielieferanten zu erhöhen.

Aus Sicht von **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** stellen die „anrechenbaren Maßnahmen aus der Vergangenheit“ ein weiteres Problem dar. So positiv jede Energieeffizienzmaßnahme zu beurteilen ist, so wenig dürfen bereits gesetzte Maßnahmen dazu dienen, aktuelle Ziele aufzuweichen, jedenfalls nicht in so pauschaler Form, wie derzeit im Entwurf zum Energieeffizienzgesetz vorgesehen. Damit würde das gesetzte Einsparziel von vornherein unterlaufen. Denkbar wäre eine Berücksichtigung solcher Maßnahmen, wenn entsprechend große Effizienzsteigerungen anhand geeigneter Kennzahlen nachgewiesen werden.

Verbesserungsbedarf besteht auch im Rahmen der Vorreiterrolle, der sich der Bund erfreulicherweise verschreibt. Hier finden sich zwar sehr positive Ansätze, wie beispielsweise die Sanierungsquote von 3%/a für Bundesgebäude. Die Ausnahmeregelungen sind jedoch zu breit gestreut und die Zielwerte für die Heizwärmebedarfe wenig ambitioniert.

Zusammenfassend:

Aus der Sicht von **Umwelt Management Austria** und dem **Forum Wissenschaft & Umwelt** stellt die Vorlage einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Ziele und Vorgabe entsprechen allerdings den Erfordernissen der Energiewende nicht und sind nicht ausreichend, um effiziente Ressourcennutzung im erforderlichen Ausmaß zu etablieren und das Energiesystem zukunftsfähig zu gestalten.

Die Praxistauglichkeit des gewählten Instrumentenmix (relativ viele ordnungsrechtliche Regelungen, hoher bürokratischer Aufwand, relativ wenige marktwirtschaftlich bzw. finanzielle Anreize) wird skeptisch gesehen.

Umwelt Management Austria und **Forum Wissenschaft & Umwelt** erlauben sich deshalb anzuregen:

- Verschärfung der nationalen Zielsetzung:
 - Reduktion des energetischen Endverbrauchs auf maximal 1.000 PJ
(und Einsparung von zumindest 300 PJ durch Effizienzmaßnahmen)
- Festsetzung einer nationalen Zielsetzung für 2050:
 - Reduktion des energetischen Endverbrauchs auf maximal 750 PJ
- Schließung von „Schlupflöchern“ (z.B.: Reduzierung der nationalen Zielsetzung, Zahlung von Ausgleichsbeträgen, Realisierung von Maßnahmen „nach Möglichkeit“ etc.)
- Anrechnung von „early actions“ (anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit) ausschließlich bei Nachweis deren positiver Auswirkung anhand geeigneter Kennzahlen.
- Erhöhung der Verpflichtung zur Setzung von Effizienzmaßnahmen von 1,5% des Endenergieverbrauchs auf zumindest 2%
- Anpassung der spezifischen Verpflichtungen von Unternehmen und Energielieferanten an das erhöhte Ziel
- Eine klare Definition der dem Wirkungsbereich des EnEffG zurechenbaren Maßnahmen: Da sowohl der Gebäudebereich als auch das EnEffG je ein Drittel zur Erreichung der gesamtstaatlichen Ziele beitragen sollen, sind Überschneidungen unausweichlich. Hier muss eine klare und eindeutige Unterscheidung der Zurechenbarkeit geschaffen werden.
- Ökologisierung der Vergabe und Beschaffung: Als Grundlage für die Kaufentscheidung können die minimalen Lebenszykluskosten herangezogen werden.

- Anwendung der Sanierungsquote auch auf die Gebäude der Landesverteidigung und jene Gebäude mit einer Nutzfläche von 250 m² oder weniger.
- (Teil-) Sanierung auch von denkmalgeschützten Gebäuden
- Verschärfung der Zielwerte für Sanierungen sowohl von öffentlichen Gebäuden des Bundes als auch von Wohngebäuden des Bundes
- Festlegung der thermischen Standards im Neubau von Bundesgebäuden auf Passivhaus-/Plus-Energiestandard (bis/ab 2018)
- Verpflichtung zur Nutzung geeigneter Dachflächen von Bundesgebäuden für Photovoltaik oder Solarthermie; anderenfalls Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien in effizienten Energieerzeugungs- oder –umwandlungsanlagen bzw. biogener Fernwärme; unabhängig von „budgetären Gründen“
- Streichung der Möglichkeit zu Ausgleichszahlungen: Die Gelder aus den Ausgleichszahlungen sollen der Förderung so genannter Ersatzmaßnahmen dienen, mit der Argumentation, dass letztendlich die Ziele erfüllt werden müssen, es aber keine Rolle spielt, von wem. Da aber keine Garantie besteht, dass eventuelle Förderungen in Anspruch genommen werden, ist diese Argumentation hinfällig.
- Deutliche Erhöhung des Strafrahmens für Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Unternehmen bzw. Energielieferanten.

II. Zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs

Zu § 4 Abs. 2 Z. 1:

Hier ist die Zielvorgabe dahingehend zu verschärfen, dass bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 1.000 PJ nicht übersteigt.

Zusätzlich schlägt **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** vor, das „oder“ am Ende von Z. 1 durch „und“ zu ersetzen, sodass beide Zielsetzungen (gemäß Z. 1 und Z. 2) eingehalten werden müssen.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 3:

Hier ist analog zu Z. 1 die Zielvorgabe so zu verschärfen, dass eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 300 PJ erreicht wird.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Möglichkeit der Anpassung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele für den Fall, dass sie nicht oder nur unter volkswirtschaftlich nachteiligen Voraussetzungen zu erreichen sind, ist zu streichen.

Erläuterung:

Wie bereits oben erwähnt, sind die Ziele (auch die nach Vorschlag von **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** verschärften) nachweislich erreichbar (siehe beispielsweise die Studie „ZEFÖ“). Die Einführung von Grenzkosten für Effizienzmaßnahmen wäre verständlich. Die volkswirtschaftlich nachteiligen Voraussetzungen sind jedoch nicht näher definiert. Damit kann dieser Passus als „Schlupfloch“ interpretiert werden und ist somit abzulehnen. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass hier betroffenen Ziele über das EnEffG hinauswirken.

Zu § 8 Abs. 1:

Gemäß der Anregung die nationale Zielsetzung zu verschärfen sind auch die Verpflichtungen im Rahmen des EnEffG von 1,5%/a auf 2%/a zu erhöhen.

Erläuterung:

Erhöht man die Verpflichtung auf 2%/a, so ergibt sich mit dem zugrunde liegenden Ausgangswert eine Effizienzsteigerungsverpflichtung von 14,4 PJ/a, in einem Zeitraum von sieben Jahren also eine Einsparung von 100,8 PJ, was recht genau einem Drittel von 300 PJ entspricht.

Zu § 8 Abs. 3 Z. 1:

Umwelt Management Austria und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** lehnen die Anrechnung von „early actions“ in der gegenständlichen pauschalen Form ab. Ganz besonders jedoch widerspricht die pauschale Anrechnung auf die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1, also die Reduktion dieser Verpflichtung von 1,5% auf 1,125%, dem Vorschlag zur Erhöhung der Verpflichtung. Eine allfällige individuelle Reduktion der Einsparverpflichtung ist an konkrete Nachweise anhand valider Kennzahlen zu binden. Insgesamt dürfen die Einsparziele gemäß § 8 Abs. 1 nicht reduziert werden.

Zu § 8 Abs. 3 Z. 2:

Wie oben ausgeführt, lehnen **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen ab. Damit entfällt auch § 8 Abs. 3 Z. 2.

Zu § 9 Abs. 2 Z. 1:

Die Verpflichtung zur Einführung von Energiemanagementsystemen bzw. zur Durchführung von regelmäßigen Energieaudits wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 9 Abs. 2 Z. 3:

Umwelt Management Austria und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** schlagen vor, die Formulierung „nach Möglichkeit“ durch „entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß EnEffG“ zu ersetzen.

Zu § 9 Abs. 3 Z. 1:

Die Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Energieberatungen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 9 Abs. 3 Z. 3:

Umwelt Management Austria und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** schlagen vor, die Formulierung „nach Möglichkeit“ durch „entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß EnEffG“ zu ersetzen.

Zu § 9 Abs. 4, 5:

Die geringere Verpflichtung der ETS-Unternehmen wird mit zusätzlichen Verpflichtungen aus dem EZG 2011 argumentiert. Demgemäß kommen ETS- und Nicht-ETS-Unternehmen auf dieselbe individuelle Verpflichtung von 0,5%/a. Insgesamt beträgt die hier vorgesehene Einsparung jedoch nur 2,34 PJ/a. Bezug nehmend auf die Anregung zur Erhöhung der Einsparziele schlagen **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** vor, die individuelle Vorschrift auf 0,87%/a bzw. 1%/a zu erhöhen. Für den ETS-Sektor würde das in Summe 1,6 PJ bedeuten, für den Nicht-ETS-Sektor 3,4 PJ.

Zu § 9 Abs. 6:

Wie bereits mehrfach erwähnt, sprechen sich **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** gegen die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen aus. Der diesbezügliche Teil von § 9 Abs. 6 wäre folglich zu streichen.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Verpflichtung von Energielieferanten zur Durchführung von Maßnahmen bei ihren Kunden wird ausdrücklich begrüßt.

Aus dem EnEffG geht nicht klar hervor, wie zwischen Maßnahmen im Rahmen des EnEffG und solchen im Gebäudebereich eindeutig unterschieden werden soll. U.a. § 10 Abs. 1 bietet eine Möglichkeit für eine klare und eindeutige Definition, die z.B. auch über die Regelung der Kostentagung erfolgen könnte.

Zu § 10 Abs. 2:

Auch hier wäre gemäß dem Vorschlag der Verschärfung der nationalen Zielsetzung die Verpflichtung der Energielieferanten zu erhöhen. Um die von **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** vorgeschlagenen 14,4 PJ/a zu erreichen, müssten die Energielieferanten 9,4 PJ/a beitragen. Das entspricht einer Erhöhung um 3,6 PJ/a bzw. einer Erhöhung der Quote von 0,6%/a des Verbrauchs ihrer Kunden auf knapp 1%/a.

Zu § 10 Abs. 4:

Wie bereits mehrfach erwähnt, sprechen sich **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** gegen die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen aus. § 10 Abs. 4 wäre demgemäß zu streichen.

Zu § 10 Abs. 5:

Die individuelle Beratung hat kostenlos und nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

Zu § 14 Abs. 1:

Die angeführten sechs Maßnahmen zeigen gute Ansätze. **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** schlagen deshalb vor, den Passus „zwei der folgenden Maßnahmen“ durch „alle relevanten der folgenden Maßnahmen“ zu ersetzen.

Vorgeschlagen wird eine Orientierung der Kaufentscheidung an den minimalen Lebenszykluskosten oder einer äquivalenten Kenngröße.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Selbstverpflichtung zu einer Sanierungsquote von 3%/a wird ausdrücklich begrüßt.

Zu §15 Abs. 2, 3:

Die hier festgelegten HWB-Zielwerte stellen keine „Vorreiterrolle“ dar, entsprechen sie doch lediglich den für die Wohnbauförderung vorgesehenen Einstiegswerten. Im Sinne der Vorreiterrolle schlagen **Umwelt Management Austria** und das Forum **Wissenschaft & Umwelt** vor, die Werte um 10% zu reduzieren.

Zu § 15 Abs. 4:

„Nach Möglichkeit“ ist zu streichen

Zu § 15 Abs. 5:

In diesem Absatz sind nach Meinung von **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** die „budgetären Gründe“ zu streichen.

Zusätzlich wird angeregt, gemäß früheren Entwürfen eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik oder Solarthermie auf der dafür geeigneten Dachfläche einzuführen. Zusätzlich benötigte Energie ist durch erneuerbare Energieträger bereitzustellen.

Zu § 15 Abs. 7:

Sowohl die Gebäude der Landesverteidigung als auch jene mit Nutzflächen von 250 m² oder darunter sollten nicht von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Dieser Teil von § 15 Abs. 7 sollte gestrichen werden.

Auch denkmalgeschützte Gebäude sollten nicht gänzlich ausgeklammert werden. Allerdings sollten hier die erreichbaren HWB-Werte von Fall zu Fall beurteilt werden, also nicht die Werte gemäß den Absätzen 2 und 3 herangezogen werden.

Zu § 16 Abs. 1, 2:

Auch diese HWB-Werte sind nicht wirklich ambitioniert. **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** schlagen vor, bis Ende 2018 den Passivhausstandard vorzuschreiben, ab 2019 den Plus-Energiestandard.

Zu § 16 Abs. 3:

In diesem Absatz sind nach Meinung von **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** die „budgetären Gründe“ zu streichen.

Zusätzlich wird angeregt, gemäß früheren Entwürfen eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik oder Solarthermie auf der dafür geeigneten Dachfläche einzuführen. Zusätzlich benötigte Energie ist durch erneuerbare Energieträger bereitzustellen.

Zu § 16 Abs. 4:

Wird den Anregungen zu den Absätzen 1 und 2 entsprochen, so kann Absatz 4 entfallen.

Zu § 28 Z. 1:

Wenn der Anregung zur Streichung der Möglichkeit von Ausgleichszahlungen nachgekommen wird, kann § 28 Z. 1 entfallen.

Zu § 29:

Wie bereits mehrfach angeführt, sind Ausgleichszahlungen abzulehnen. Die Argumentation pro stützt sich darauf, dass die Einnahmen der Förderung von weiteren Maßnahmen dienen (Ersatzmaßnahmen) und für den Gesetzgeber schlussendlich egal ist, wer die Einsparung erbringt. Wie häufig jedoch die Möglichkeit zur Ausgleichszahlung ergriffen werden wird, hängt sehr stark von dem verordneten Durchschnittswert ab. Wie dieser festgesetzt wird, geht nicht schlüssig aus dem Gesetz hervor. Zusätzlich gibt es keine Garantie, dass die Förderung in Anspruch genommen wird, also zur Zielerreichung ausreichende Ersatzmaßnahmen gesetzt werden. Geschieht dies jedoch nicht, so resultieren die Ausgleichszahlungen in Zielverfehlungen.

§ 9 Abs. 6 räumt den Unternehmen die Möglichkeit einer branchen- und sektorbezogenen Aufteilung der Ziele mittels sektoraler Vereinbarung ein. **Umwelt Management Austria** und **Forum Wissenschaft & Umwelt** sind der Meinung, dass damit ausreichend Spielraum für die Unternehmen gegeben ist und die Zielerreichung dennoch garantiert ist.

Folglich sollte § 29 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 2 Lit. a:

Die Begrenzung der Geldstrafe mit € 50.000,- fällt eindeutig zu gering aus. **Umwelt Management Austria** und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** schlagen vor, die Höhe der Geldstrafe vom Ausmaß der versäumten Verpflichtung und der Höhe der spezifischen Investkosten abhängig zu machen..

Umwelt Management Austria und das **Forum Wissenschaft & Umwelt** ersuchen um Überprüfung und Berücksichtigung der hier dargelegten Argumente und Vorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die Vorschläge würden auch eine wesentliche Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit der Bestimmungen bringen, wodurch auch die administrative Abwicklung vereinfacht wird.

Für eine weitere Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.